

# ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM SCHUTZ GEGEN DIE AMERIKANISCHE FAULBRUT VOM 01.09.2017

Aufgrund der Abschnitte 2, 8 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der zurzeit geltenden Fassung, wird die folgende Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung erlassen:

Im Kreis Stormarn war am 31.08.2017 in der Gemeinde Bargfeld-Stegen die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt worden. Um den betroffenen Bienenstand wurde das Gebiet mit einem Umkreis von 3 km zum Sperrbezirk erklärt. Teile des Kreises Segeberg liegen im Umkreis von 3 km um den oben genannten Bienenstand. Mit Allgemeinverfügung vom 01.09.2017 wurde das Sperrgebiet im Kreis Segeberg sowie die in diesem zu befolgenden Maßregeln angeordnet. Nachdem die Seuche nunmehr erloschen ist, wird hiermit die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 01.09.2017 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird unter der Internetadresse des Kreises Segeberg [www.kreis-segeberg.de/Bekanntmachungen](http://www.kreis-segeberg.de/Bekanntmachungen) bereit gestellt. Die amtliche Bekanntmachung ist damit wirksam erfolgt.

Bad Segeberg, den 14.06.2018

Kreis Segeberg –Der Landrat –  
Ordnungswesen, Straßenverkehr, Verbraucherschutz  
Tiergesundheit und -haltung  
Im Auftrage  
gez. Markus Overhoff  
Ltd. Kreisveterinär